

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang "Informatik",
den Bachelorstudiengang "Informatik (Teilzeit)" ,
für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik",
den Bachelorstudiengang „Health Telematics“ und
den Masterstudiengang "Informatik"
am Campus Sankt Augustin
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 16.07. 2009
in der Fassung vom 29.10.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S 474) erlässt der Fachbereich Informatik am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Allgemeine Regelungen.....	5
§ 4 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 5 Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise.....	6
§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen.....	8
§ 8 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 9 Klausuren.....	8
§ 10 Projekte, Studienarbeiten und Kolloquien.....	8
§ 11 Praxisprojekt.....	9
§ 12 Abschlussarbeit (Thesis).....	10
§ 13 Bachelor-Abschlussarbeit: Zulassungskriterien und Bearbeitungszeit.....	10
§ 14 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung.....	10
§ 15 Abschluss-Kolloquium.....	11
§ 16 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades und Gesamtnote.....	11
§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement.....	12
§ 18 Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigung von Prüfungsleistungen.....	13
§ 19 Prüfungsausschuss.....	13
§ 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	14
§ 21 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Akademischen-Grades.....	15
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
B) Weitergehende Regelungen für die Bachelor-Studiengänge	16
§ 24 Aufbau des Studiums.....	16
C) Weitergehende Regelungen für den Master-Studiengang Informatik.....	16
§ 25 Studienvoraussetzungen, Zulassung.....	16
§ 26 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und mentorielle Betreuung.....	17
§ 27 Aufbau des Studiums, abzulegende Prüfungen.....	17
§ 28 Master-Thesis.....	17
D) Schlussbestimmungen.....	18
§ 29 Übergangsregelung.....	18
§ 30 Inkrafttreten.....	18
Anhang 1.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Informatik (BCS).....	19
Anhang 1.2: Zu erbringende Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Informatik.....	20
Anhang 2.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Informatik (Teilzeit)(BCSTZ).....	22

Anhang 2.2: Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Informatik (Teilzeit) (BCSTZ) .	24
Anhang 3.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (BIS).....	26
Anhang 3.2: Zu erbringende Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	27
Anhang 4.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Health Telematics.....	29
Anhang 4.2: Zu erbringende Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Health Telematics.....	30
Anhang 5.1: Aufbau des Master-Studiengangs Informatik.....	32
Anhang 5.2: Studienleistungen im Master-Studiengang Informatik.....	33

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt den Inhalt, Ablauf und das Verfahren der Prüfungen inklusive der Abschlussprüfung in den folgenden Studiengängen des Fachbereiches Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg:

- Bachelor of Science in Informatik
- Bachelor of Science in Informatik (Teilzeit)
- Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik
- Bachelor of Science in Health Telematics
- Master of Science in Informatik

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden, komplexen, sich häufig wandelnden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im jeweiligen Fach. Die dazu notwendigen Methoden werden vermittelt. Dies schließt die Bewertung von neuen Sachverhalten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe ein. Das Studium vermittelt ein breites und integriertes Wissen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der Verbindung zu angrenzenden Wissensgebieten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten oder solche Teams zu leiten, andere fachlich anzuleiten sowie ihre Problemstellungen und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiter zu entwickeln. Sie können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten. Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden akademischen Abschluss mit dem Grad "Bachelor of Science".

(2) Das Masterstudium vermittelt darüber hinaus Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen in Bereichen mit häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im jeweiligen Fach. Das Studium vermittelt ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand im jeweiligen Fach so wie erweiterte Kenntnisse in angrenzenden Bereichen. Die Studierenden verfügen über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme. Sie können bei unvollständiger Information Alternativen abwägen, neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe bewerten. Sie können Gruppen und Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten sowie andere fachlich gezielt fördern. Sie können bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen leiten. Sie können neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen selbständig erschließen. Der Master-Abschluss bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss mit dem Grad "Master of Science". Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

(3) Durch die jeweilige Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Anforderungen des jeweiligen Studiums erfüllt.

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Die Studiengänge sind in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Der Fachbereich empfiehlt ausdrücklich und unterstützt Studienaufenthalte im Ausland.

(2) Für die Zulassung zu Leistungsnachweisen und Prüfungen können Vorleistungen, d.h. die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Erbringung von Übungs-, Praktikums- und Seminarleistungen verlangt werden.

(3) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d. h. durch die aktive Teilnahme an Veranstaltungen und Bestehen der Leistungsnachweise oder Prüfungen.

(4) Bis zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden die in diesem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen und deren Zuordnung zu Semestern und Modulen sowie die Leistungspunkte der einzelnen Veranstaltungen und die in diesen Veranstaltungen jeweils zu erbringenden Prüfungen und Leistungsnachweise durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben.

(5) Die Leistungspunkte für eine Studienleistung werden nur einmal angerechnet.

(6) In begründeten Fällen (z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einem individuellen Studienverlauf zustimmen.

(7) Lehrsprachen sind Deutsch oder Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltungen wird die Lehrsprache angegeben.

(8) Lehrveranstaltungen können auch mit Hilfe elektronischer Medien (z. B. in Form von E-Learning, Videokonferenzen ...) durchgeführt werden.

(9) Der Fachbereichsrat kann in einer Ordnung vorsehen, dass die Teilnehmerzahl einzelner Lehrveranstaltungen wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre vorab beschränkt werden kann (vgl. § 59 HG). In dieser Ordnung werden auch die Kriterien für die Prioritäten sowie die für die Regelung der Teilnahme im Einzelfall zuständigen Personen festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die hiernach für die Veranstaltung festgelegte Aufnahmefähigkeit, so regelt die/der in der Ordnung benannte Funktionsträger/in die Teilnahme.

(10) Die Dozentin oder der Dozent kann die Teilnahme an Lehrveranstaltungen an das Vorliegen fachlicher Vorkenntnisse knüpfen. In Fällen des § 3 Abs. 9 S. 3 entscheidet die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt das An- und Abmeldeverfahren zu Prüfungen fest. Weiterhin legt der Prüfungsausschuss für jedes Semester einen Zeitraum fest, in dem sich die Studierenden zu den Prüfungen dieses Semesters anmelden können. Das Anmeldeverfahren kann in elektronischer Form erfolgen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen zu dieser Prüfung erfüllt (vgl. § 3 Abs.2). Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang aus § 1 endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Werden Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 2 und 10 für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder Prüfung verlangt, so sind diese mit der Ankündigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 4) den Studierenden bekannt zu geben.

Gleiches gilt für Leistungen nach § 5 Abs. 3 sowie die Benotung von Leistungsnachweisen (§ 5 Abs. 14).

§ 5 Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Die jeweils abzulegenden Prüfungen und Leistungsnachweise sind in den Anhängen dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Termine zu Prüfungen und Leistungsnachweisen werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können mündlich, als mündliche Prüfung oder als Kolloquium, sowie schriftlich in Form von Klausuren, in Form von Studienarbeiten oder Projekten oder in Form der Abschlussarbeit erfolgen. Eine Prüfung kann aus schriftlichem und mündlichem Teil bestehen. Der Einsatz von elektronischen Medien für die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist zulässig (z. B. Online-Fragebögen oder Videokonferenzen).

(3) Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung kann festlegen, dass Vorleistungen semesterbegleitend erbracht werden müssen. In Betracht kommen insbesondere Leistungen entsprechend § 5 Abs. 9. Diese Vorleistungen können bis zu 45% in die Prüfungsnote eingehen. Eine förmliche Zulassung zu den Vorleistungen findet nicht statt.

(4) Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung wird auch die Prüfungssprache bekannt gegeben. In Abstimmung mit den Studierenden kann auch eine andere Sprache verwendet werden.

(5) Prüfungen finden studienbegleitend statt. Für jede abzulegende Prüfung wird je Semester ein Termin angeboten.

(6) Soweit nicht anders geregelt kann jede Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. In Bachelor-Studiengängen kann zur Notenverbesserung eine Prüfung einmal wiederholt werden, wenn diese Wiederholung im nächsten Prüfungstermin unternommen wird und der erste Prüfungsversuch in oder vor dem Semester, in dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist, unternommen wurde. Das bessere Ergebnis wird angerechnet. Dies gilt nicht für Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium.

(7) Schriftliche Prüfungen werden durch einen oder mehrere Prüfer bewertet, mündliche Prüfungen durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer abgenommen. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, und Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Hat eine Studierende oder ein Studierender im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm empfohlen, sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer zu unterziehen. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den bisherigen Misserfolg im Studierverhalten der oder des Studierenden zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(9) Leistungsnachweise sind individuelle Studienleistungen, die insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie die Anwendung der erlernten Methoden zu erproben und einzuüben. Als Leistungsnachweise kommen insbesondere Übungen, Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Entwürfe, Praxisprojektberichte oder Projektarbeiten in Betracht. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung dar.

(10) Bei Hausarbeiten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen ist die Individualität der Leistung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Kolloquium, Fachgespräch, Klausur, etc.). Insbesondere kann von den Studierenden eine Erklärung über die

selbstständige Anfertigung der Ausarbeitung verlangt werden.

(11) Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende, in der die Studierende oder der Studierende den Leistungsnachweis erbringen will. Die Prüferin oder der Prüfer gibt bekannt, zu welchem Termin, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für semesterbegleitend zu erbringende Leistungsnachweise werden die Bedingungen mit Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(12) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

(13) Der Leistungsnachweis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(14) Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis kann auch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.

(15) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein erfolgreich abgeschlossener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Führen mehrere Prüfende eine Prüfung durch, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden, dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus einem rechnerischen Zwischenwert bis 1,5 die Note "sehr gut"

über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"

über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"

über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"

über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Anrechnung von Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, erfolgt nach § 63 (2) HG.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.
- (3) Werden Studienleistungen angerechnet, so legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlaufsplan fest. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgabenstellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und methodisch zu lösen vermag. Ferner soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Ob eine Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird, legen die Prüferinnen bzw. die Prüfer fest.
- (3) Eine mündliche Einzelprüfung dauert pro zu prüfende Person mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen einen Zeitraum von 2 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Findet die Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, muss die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für die Bewertung der Prüfung anhören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung kann auch durch eine elektronische Aufzeichnung erfolgen, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung spätestens zum Ende des Prüfungstages mitzuteilen.

§ 9 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken erkennen und eine Lösung dafür entwickeln können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils der oder die Prüfende. Multiple-Choice-Aufgaben in Klausuren sind zulässig.
- (2) Eine Klausur dauert zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Das Ergebnis von Klausuren ist den Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang, im Studierendeninformationssystem der Hochschule oder im nicht-öffentlichen Internet des Fachbereichs ist ausreichend. Jede Überschreitung der Frist ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber im Einzelfall schriftlich zu begründen. Bei ausreichender Begründung wird die Dekanin oder der Dekan die Überschreitung der Frist im Ausnahmefall genehmigen.

§ 10 Projekte, Studienarbeiten und Kolloquien

- (1) Studienarbeiten dienen der Dokumentation von Beiträgen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an denen die Studierenden im Rahmen der von ihnen gewählten Lehrveranstaltungen mitwirken. Sie werden von zwei Prüfenden bewertet, eine bzw. einer sollte die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Forschungs- und Entwicklungsprojektes

sein.

(2) In einem Projekt arbeiten Studierende an einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung, die sie auf der Basis bereits erworbener Kenntnisse auf diesem Gebiet bearbeiten. Teil eines Projektes ist ein Kolloquium entsprechend § 15 Abs. 1 und 2. Eine bzw. einer der Prüferinnen oder Prüfer sollte die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Projektes sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 6 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

(3) Für das Kolloquium gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Studienarbeit bzw. des Projektes bewertet. Der Prüfungsausschuss kann weitere oder andere Prüfende bestimmen.

(5) Besteht eine Prüfung aus einer Studienarbeit oder einem Projekt sowie einem anschließenden Kolloquium ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Note für die Studienarbeit und der Note für das Kolloquium, wobei die Note der Studienarbeit mit dem Faktor 0,75 und die Note des Kolloquiums mit der Faktor 0,25 gewichtet wird.

(6) Eine Prüfung, die aus einer Studienarbeit oder einem Projekt sowie einem anschließendem Kolloquium besteht, ist bestanden, falls beide Teile bestanden sind. Das Kolloquium kann nur stattfinden, falls die Studienarbeit bzw. das Projekt bestanden ist. Die gesamte Anzahl von Wiederholungen von Studienarbeit/Projekt und Kolloquium bei einer solchen Prüfung darf die maximal mögliche Anzahl von Wiederholungen bei Prüfungen gemäß § 5 Abs. 6 nicht überschreiten.

§ 11 Praxisprojekt

(1) In das Studium ist ein Praxisprojekt im Umfang von 12 ECTS Punkten integriert. Es beginnt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Semesters. Das Praxisprojekt kann innerhalb oder außerhalb der Hochschule (Praxisprojektstelle) durchgeführt werden; eine Durchführung des Praxisprojektes im Ausland wird empfohlen. Während des Praxisprojekts bleibt die oder der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Zugelassen zum Praxisprojekt ist, wer mindestens 75 ECTS-Punkte erreicht hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

(3) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Projekten heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxisprojekt soll der Vorbereitung der Abschlussarbeit dienen.

(4) Wird das Praxisprojekt außerhalb der Hochschule durchgeführt, sind in schriftlicher Form die Verpflichtungen der Stelle und des Studierenden und der Hochschule zu regeln. Dabei werden die Rechte und Pflichten sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt. Darüber hinaus sind die Inhalte und Ziele des Praxisprojektes festzuhalten. Die das Praxisprojekt begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Hochschule statt.

(5) Während des Praxisprojektes wird die oder der Studierende von einer an einer Hochschule lehrenden oder vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt wird von der gemäß Absatz (5) für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. die Studierende oder der Studierende an den dem Praxisprojekt zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,

2. die Studierende oder der Studierende einen von der Praxisprojektstelle

gegengezeichneten und von der für die Betreuung zuständigen Person genehmigten Bericht, der den vorher vereinbarten Kriterien entspricht, über die praktische Tätigkeit in dem Praxisprojekt angefertigt hat,

3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxisprojektes entsprochen und die Studierende oder der Studierende die ihr bzw. ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

§ 12 Abschlussarbeit (Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Thesis kann in Deutsch oder Englisch, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 20 (1) vom Prüfungsausschuss bestellten prüfenden Person ausgegeben und betreut. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben am Fachbereich Informatik sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit und für die Betreuerin oder den Betreuer machen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg möglich.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(6) Das Thema einer Abschlussarbeit kann von einer oder einem Studierenden nur einmal und innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 13 Bachelor-Abschlussarbeit: Zulassungskriterien und Bearbeitungszeit

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zur Anfertigung der Abschlussarbeit zugelassen, falls sie bzw. er mindestens 104 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen davon zulassen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate für Bachelor-Studiengänge bzw. fünf Monate für Bachelor-Teilzeit-Studiengänge.

(3) Falls im Bearbeitungszeitraum Lehrveranstaltungen absolviert werden, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängern, maximal auf sechs Monate bzw. acht Monate (Teilzeit). Dies gilt auch falls vom Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlauf festgelegt wurde. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Fristen eingehalten werden können. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen weiteren Monat verlängern. Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers einholen.

§ 14 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Anzahl der Ausfertigungen und Medium für die Abgabe legt der Prüfungsausschuss fest.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht. Prüfende können einen sachkundigen Gutachter hinzuziehen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note der Arbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen, falls die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. In diesem Fall ist die Arbeit bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit als "ausreichend" (4,0) oder besser bewerten.

(4) Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(5) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung einer Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich.

§ 15 Abschluss-Kolloquium

(1) Das Abschluss-Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. Im Kolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Abschlussarbeit erörtert werden. Das Kolloquium soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Teil des Kolloquiums ist ein öffentlicher Vortrag der oder des Studierenden.

(3) Für die Zulassung zum Abschluss-Kolloquium ist Voraussetzung, dass die oder der Studierende alle Studienleistungen (siehe Anhänge) sowie die Abschlussarbeit bestanden hat.

(4) Das Abschluss-Kolloquium soll spätestens fünf Wochen nach Erreichen aller Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt werden.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist von der oder dem Studierenden mit Nachweisen über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2, sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Abschlussprüfungen beizufügen.

(6) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Abschlussarbeit bewertet. Im Falle von § 14 Abs. 4 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Abschlussnote gebildet wurde. In jedem Fall kann der Prüfungsausschuss weitere oder andere Prüfende bestimmen.

(7) Das Abschluss-Kolloquium kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Abschluss-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

§ 16 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades und Gesamtnote

(1) Mit Bestehen des Abschluss-Kolloquiums hat die oder der Studierende das Studium

bestanden. Aufgrund dessen verleiht ihr bzw. ihm die Hochschule Bonn Rhein-Sieg den akademischen Titel "Bachelor of Science" bzw. "Master of Science".

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die Prüfungen, der Note für die Abschlussarbeit und der Note für das Abschluss-Kolloquium.

(3) Die Gesamtnote wird um eine Note nach der folgenden ECTS-Bewertungsskala ergänzt:

ECTS-Note	Anteil an der Grundgesamtheit
A	Die besten 10%
B	Die folgenden 25%
C	Die dann folgenden 30%
D	Die nächsten 25%
E	Die schlechtesten 10%

(4) Die ECTS-Noten werden wie folgt berechnet:

- Es werden nur die Abschlussnoten des Abschlusszeugnisses mit ECTS-Noten versehen.
- Die Berechnung der Notenverteilung innerhalb der Grundgesamtheit geschieht auf 1/100 Noten, um eine genügende Differenzierung zu gewährleisten.
- Die Vergabe der ECTS-Note einer Studierenden oder eines Studierenden orientiert sich an der Notenverteilung mindestens der letzten 6 Semester des jeweiligen Studienganges.
- Die Grundgesamtheit soll mindestens 50 Studierende umfassen.
- Die ECTS-Noten der Studierenden eines Studienganges, für den mehrere Prüfungsordnungen gelten, werden zusammengefasst, um eine genügend große Grundgesamtheit zu gewährleisten.

(5) Der Studierenden bzw. dem Studierenden wird das Dokument mit der ECTS-Note und den dazugehörigen Erläuterungen dem Abschlusszeugnis beigelegt.

(6) Für neu eingerichtete Studiengänge legt der Prüfungsausschuss fest, wie die Grundgesamtheit aus ähnlichen Studiengängen zu bestimmen ist.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den Prüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 und die ECTS-Note gemäß § 16 Abs. 3 enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt.

(4) Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Bescheid über Nichtbestehen; Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über ein endgültig nicht bestandenes Studium und die daraus folgende Exmatrikulation wird der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat die oder der Studierende das Studium endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium insgesamt nicht bestanden ist.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg richtet für die Studiengänge, die durch diese Ordnung geregelt werden, jeweils einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ in Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungen einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer und Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Studienleistungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, das Bestehen von Prüfungsleistungen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: drei Mitglieder sind Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Informatik, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Informatik und ein Mitglied ist Studierende oder Studierender des betreffenden Studiengangs. Die Professorinnen oder Professoren sowie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bzw. aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in den Prüfungsausschuss gewählt, ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Studierende bzw. der Studierende wird von den Studierenden des betreffenden Studiengangs bestimmt, ihre bzw. seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, in deren bzw. dessen Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende, und zwei weitere seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Entscheidungen über Anrechnung von Prüfungsleistungen, bei Beurteilungen von Studienleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern hat das studentische Mitglied nur

beratende Stimme. An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder welche seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Das trifft nicht auf das studentische Mitglied zu, wenn es sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Informatik wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die Dekanin bzw. der Dekan nehmen beratend an den Sitzungen teil.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen, für die Abschlussarbeit und für das Abschluss-Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzenden oder Beisitzern darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen, für die Abschlussarbeit und für das Abschluss-Kolloquium jeweils Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit Rücksicht nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 21 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur bei triftigen Gründen möglich. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts bzw. des Versäumnisses die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung nach Wahl der oder des Studierenden eines Amtsarztes oder eines von der Hochschule benannten Vertrauensarztes verlangen.

(3) Bedient sich die oder der Studierende zur Erbringung einer Prüfungsleistung unerlaubter Hilfe, liegt eine Täuschungshandlung vor. Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung oder schwerwiegendem Täuschungsversuch wird die gesamte Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schweren Fällen kann die oder der Studierende von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden in

der Regel nach Abmahnung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stören. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(4) Wer vorsätzlich eine Täuschungshandlung gemäß dieser Prüfungsordnung begeht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Akademischen-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Wird das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, ist ein bereits erteilter akademischer Grad abzuerkennen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach §18 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach §18 Abs. 2 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder der Bescheinigung nach §18 Abs.2 ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über das nicht bestandene Studium bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Unterlagen einzelner Prüfungen wird der oder dem Studierenden auf Antrag bereits nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

B) Weitergehende Regelungen für die Bachelor-Studiengänge

§ 24 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelor-Studiengänge sechs Semester und für den Bachelor-Studiengang Informatik (Teilzeit) zehn Semester. Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bzw. mit 18 Leistungspunkten (Teilzeit) bewertet. Das Bachelor-Studium umfasst also insgesamt 180 Leistungspunkte. Darin enthalten ist ein betreutes Praxisprojekt im Umfang von 12 Leistungspunkten (siehe § 11).

(2) Der Aufbau der Studiengänge ist im

- Anhang 1.1 (Informatik),
- Anhang 2.1 (Informatik Teilzeit),
- Anhang 3.1 (Wirtschaftsinformatik),
- Anhang 4.1 (Health Telematics)

festgelegt.

(3) Die abzulegenden Prüfungen und Leistungsnachweise sind im

- Anhang 1.2 (Informatik),
- Anhang 2.2 (Informatik Teilzeit),
- Anhang 3.2 (Wirtschaftsinformatik),
- Anhang 4.2 (Health Telematics)

aufgeführt.

(4) Mit Beginn des

- dritten Semesters (Informatik, Wirtschaftsinformatik) und des
- fünften Semesters (Informatik Teilzeit)

wählt die oder der Studierende eine Spezialisierung, die in ihrer Gesamtheit bestanden werden muss (Modulgruppe SPEZ).

(5) Die bzw. der Studierende hat die Möglichkeit, die gewählte Spezialisierung zu wechseln. Bereits bestandene Studienleistungen der vorher gewählten Spezialisierung müssen nach einem Wechsel neu bestanden werden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 findet hier keine Anwendung). Die maximale Anzahl an Prüfungsversuchen bleibt durch den Wechsel unberührt.

(6) Im Studiengang Health Telematics werden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten in englischer Sprache angeboten.

C) Weitergehende Regelungen für den Master-Studiengang Informatik

§ 25 Studienvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung sind hinreichende Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Werkzeuge der Informatik. Diese werden in der Regel erworben in einem Informatik-Studiengang mit mindestens 65% Informatikanteil. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben

- in einem Informatikstudiengang oder

- in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang,
- in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder
- in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang

mit mindestens 50 % Informatikanteil können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie zusätzlich individuell festzulegende Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten erbringen. Die Note des berufsqualifizierenden Abschluss muss in der Regel mindestens 3,0 betragen.

(2) Der Beginn des Master-Studiengangs ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Ein Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. September für die Aufnahme im Wintersemester bzw. bis zum 15. März für die Aufnahme im Sommersemester zu stellen. Ein Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang wird vom Studierendensekretariat auf Vollständigkeit überprüft und dann zunächst an die Bewerbungskommission des Fachbereichs weitergeleitet. Die Bewerbungskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Bewerbungskommission entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Nur diese können vom Studierendensekretariat zugelassen werden. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, legt die Bewerbungskommission zusätzlich eine Rangfolge fest, nach der das Studierendensekretariat dann Bewerberinnen und Bewerber zulässt.

(3) Mit dem Zulassungsantrag ist auch eine Prioritätenliste für die Wahl der Spezialisierung anzugeben. Bewerben sich für eine Spezialisierung weniger als fünf Studienanfängerinnen und Studienanfänger, so behält sich der Fachbereich vor, diese Spezialisierung nicht anzubieten und die Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf andere Spezialisierungen zu verweisen.

§ 26 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und mentorielle Betreuung

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis vier Semester. Das Master-Studium umfasst also insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede und jeden Studierenden eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs als Mentorin bzw. Mentor. Die bzw. der Studierende kann hierzu Vorschläge machen, die der Prüfungsausschuss nach Möglichkeit berücksichtigen soll, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Mentorin bzw. der Mentor ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Studierenden in Belangen, welche die Gestaltung und die Durchführung des Studiums betreffen.

(3) Ein Wechsel der Mentorin bzw. des Mentors muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

§ 27 Aufbau des Studiums, abzulegende Prüfungen

(1) Der Aufbau des Studiums ist in Anhang 5.1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die abzulegenden Prüfungen sind in Anhang 5.2 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

§ 28 Master-Thesis

(1) Eine Studierende oder ein Studierender wird zur Anfertigung der Master Thesis zugelassen, falls sie bzw. er alle Prüfungen der ersten beiden Semester bestanden hat.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt sechs Monate.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Der Prüfungsausschuss

kann für seine Entscheidung eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers einholen.

D) Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, dürfen sich keine Nachteile durch die Neuregelung ergeben. Genauere Regelungen treffen die Prüfungsausschüsse.

(2) Es wird gewährleistet, dass Studierende, die das Studium nach einer zum Zeitpunkt nach Inkrafttreten gültigen Prüfungsordnung aufgenommen haben, ihr Studium innerhalb der doppelten Regelstudienzeit nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Studienverlaufsplan abschließen können.

(3) Für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, die das Studium nach der Prüfungsordnung vom 1.3.2007 aufgenommen haben, findet § 5 dieser Prüfungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass alle Prüfungsversuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung statt gefunden haben, nicht gezählt werden.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik in Sankt Augustin vom 16. Juli 2009.

(2) Alle vorhergehenden Prüfungsordnungen der Studiengänge Bachelor Computer Science, Bachelor Computer Science Teilzeit, Bachelor Business Information Systems, Master Computer Science treten hiermit ausser Kraft.

Sankt Augustin, den 16. Juli 2009
Prof. Dr. Sayeed Klewitz-Hommelsen
Prodekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anhang 1.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Informatik (BCS)

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe	
Modul- gruppe	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art
PS	6	P	12	2P	12	2P	6	P					36	6P
VRS	9	1,5 P	6	P			6	P					21	3,5P
MTG	9	1,5 P	6	P	6	P			6	P			27	4,5P
ÜK	6	P	6	2LN	6	2LN					9	P LN	27	2P 5LN
WPF							6	P	6	P			12	2P
SPEZ					6	P	12	2P	6	P			24	4P
SEM									6	P			6	1P
PRAK									6		6	LN	12	1LN
BTHES											15	2P	15	2P
Semester- summe	30	5P	30	4P 2LN	30	4P 2LN	30	5P	30	4P	30	3P 2LN	180	25P 6LN

Modulgruppen

PS : Programmierung und Systementwicklung

VRS: Vernetzte Rechnersysteme

MTG : Mathematische und Theoretische Grundlagen der Informatik

ÜK : Überfachliche Kompetenzen

WPF : Wahlpflichtveranstaltungen

SPEZ : Spezialisierung

SEM : Seminar

PRAK: Praxisprojekt

BTHES : Abschlussarbeit und -kolloquium

Weitere Abkürzungen

CP : Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)

Anhang 1.2: Zu erbringende Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Informatik

Modulgruppe	Bezeichnung der Studienleistung (Modul)	Veranstaltungstitel - exemplarisch	Art	CP
PS	BCS-1-PS	Einführung in die Programmierung	P	6
VRS	BCS-1-VRS-A	Technische Informatik	P	6
VRS MTG	BCS-1-MP	Mathematische und physikalische Grundlagen	1P	6
MTG	BCS-1-MTG	Theoretische Informatik	P	6
ÜK	BCS-1-ÜK-EPRO	Einsteigerprojekt	P	6
PS	BCS-2-PS-A	Datenstrukturen und Algorithmen	P	6
PS	BCS-2-PS-B	Datenbanksysteme	P	6
VRS	BCS-2-VRS	Netze	P	6
MTG	BCS-2-MTG	Analysis und Numerik	P	6
ÜK	BCS-2-ÜK-A	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 1	LN	3
ÜK	BCS-2-ÜK-B	Englisch	LN	3
PS	BCS-3-PS-A	Software Engineering 1	P	6
PS	BCS-3-PS-B	Informationssicherheit	P	6
MTG	BCS-3-MTG	Graphentheorie und Stochastik/Statistik	P	6
SPEZ	BCS-3-SPEZ	Spezialisierung 1	P	6
ÜK	BCS-3-ÜK-A	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 2	LN	3
ÜK	BCS-3-ÜK-B	Zivilrecht	LN	3
PS	BCS-4-PS	Software Engineering 2	P	6
VRS	BCS-4-VRS	Betriebssysteme	P	6
WPF	BCS-4-WPF	Wahlpflicht 1	P	6
SPEZ	BCS-4-SPEZ-A	Spezialisierung 2	P	6
SPEZ	BCS-4-SPEZ-B	Spezialisierung 3	P	6
MTG	BCS-5-MTG	Algebraische und zahlentheoretische	P	6

		Grundlagen für die Informatik		
WPF	BCS-5-WPF	Wahlpflicht 2	P	6
SPEZ	BCS-5-SPEZ	Spezialisierung 4	P	6
SEM	BCS-5-SEM	Seminar	P	6
PRAK	BCS-5-PRAK	Praxisprojekt 1		6
ÜK	BCS-6-ÜK-A	Medien- und Datenschutzrecht	P	6
ÜK	BCS-6-ÜK-B	Soft Skills	LN	3
PRAK	BCS-6-PRAK	Praxisprojekt 2	LN	6
BTHES	BCS-6-BTHES-T	Bachelorthesis	P	12
BTHES	BCS-6-BTHES-K	Kolloquium	P	3

Anhang 2.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Informatik (Teilzeit) (BCSTZ)

Semester		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Sum
Modulgruppe		CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP
PS	CP	6	6		6	6			6	6		36
	Art	P	P		P	P			P	P		6P
VRS	CP	3		6	12							21
	Art	0,5P		P	2P							3,5P
MTG	CP	3	6	6		6		6				27
	Art	0,5P	P	P		P		P				4,5P
ÜK	CP	6	6	6					6		3	27
	Art	P	2LN	2LN					P		LN	5LN 2P
WPF	CP						6	6				12
	Art						P	P				2P
SPEZ	CP					6	12	6				24
	Art					P	2P	P				4P
SEM	CP								6			6
	Art								P			1P
PRAK	CP									12		12
	Art									LN		1LN
BTHES	CP										15	15
	Art										2P	2P
Semestersumme	CP	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	180
	Art	3P	2P 2LN	2P 2LN	3P	3P	3P	3P	3P	3P	1P 1LN	2P 1LN

Modulgruppen

PS : Programmierung und Systementwicklung

VRS: Vernetzte Rechnersysteme

MTG : Mathematische und theoretische Grundlagen der Informatikanteil

ÜK : Überfachliche Kompetenzen
WPF : Wahlpflichtveranstaltungen
SPEZ : Spezialisierung
SEM : Seminar
PRAK : Praxisprojekt
BTHES : Abschlussarbeit und -kolloquium

Weitere Abkürzungen

CP : Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)

Anhang 2.2: Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Informatik (Teilzeit) (BCSTZ)

Modulgruppe	Bezeichnung der Studienleistung (Modul)	Veranstaltungstitel - exemplarisch	Art	CP
PS	BCSTZ-1-PS	Einführung in die Programmierung	P	6
MTG VRS	BCSTZ-1-MP	Mathematische und physikalische Grundlagen	1P	6
ÜK	BCSTZ-1-ÜK-EPRO	Einsteigerprojekt	P	6
PS	BCSTZ-2-PS	Datenstrukturen und Algorithmen	P	6
MTG	BCSTZ-2-MTG	Analysis und Numerik	P	6
ÜK	BCSTZ-2-ÜK-A	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 1	LN	3
ÜK	BCSTZ-2-ÜK-B	Englisch	LN	3
VRS	BCSTZ-3-VRS	Technische Informatik	P	6
MTG	BCSTZ-3-MTG	Theoretische Informatik	P	6
ÜK	BCSTZ-3-ÜK-A	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen 2	LN	3
ÜK	BCSTZ-3-ÜK-B	Zivilrecht	LN	3
PS	BCSTZ-4-PS	Datenbanksysteme	P	6
VRS	BCSTZ-4-VRS-A	Netze	P	6
VRS	BCSTZ-4-VRS-B	Betriebssysteme	P	6
PS	BCSTZ-5-PS	Software Engineering 1	P	6
MTG	BCSTZ-5-MTG	Graphentheorie und Stochastik / Statistik	P	6
SPEZ	BCSTZ-5-SPEZ	Spezialisierung 1	P	6
WPF	BCSTZ-6-WPF	Wahlpflicht 1	P	6
SPEZ	BCSTZ-6-SPEZ-A	Spezialisierung 2	P	6
SPEZ	BCSTZ-6-SPEZ-B	Spezialisierung 3	P	6
MTG	BCSTZ-7-MTG	Algebraische und zahlentheoretische Grundlagen für die Informatik	P	6
WPF	BCSTZ-7-WPF	Wahlpflicht 2	P	6

SPEZ	BCSTZ-7-SPEZ	Spezialisierung 4	P	6
ÜK	BCSTZ-8-ÜK	Medien- und Datenschutzrecht	P	6
PS	BCSTZ-8-PS	Software Engineering 2	P	6
SEM	BCSTZ-8-SEM	Seminar	P	6
PS	BCSTZ-9-PS-B	Informationssicherheit	P	6
PRAK	BCSTZ-9-PRAK	Praxisprojekt	LN	12
ÜK	BCSTZ-10-ÜK	Soft Skills	LN	3
BTHES	BCSTZ-10-BTHES-T	Bachelorthesis	P	12
BTHES	BCSTZ-10-BTHES-K	Kolloquium	P	3

Anhang 3.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (BIS)

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe	
Modulgruppe	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art
WINF	6	P	6	P	6	P	6	P					24	4P
INF	6	P	12	2P	6	P	6	P					30	5P
WV									6	P			6	1P
BWL	6	P	6	P	6	P	12	P LN					30	4P 1LN
MTG			6	P	6	P			6	P			18	3P
ÜK	12	P 2LN									9	P LN	21	2P 3LN
SPEZ					6	P	6	P	12	2P			24	4P
PRAK									6		6	LN	12	1LN
BTHES											15	2P	15	2P
Semester- summe	30	4P 2LN	30	5P	30	5P	30	4P 1LN	30	4P	30	3P 2LN	180	25P 5LN

Modulgruppen

WINF : Wirtschaftsinformatik

INF: Informatik

WV: Wahlvertiefung

BWL : Betriebswirtschaftslehre

MTG: Mathematische und theoretische Grundlagen der Informatik

ÜK : Überfachliche Kompetenzen

SPEZ : Spezialisierung

PRAK: Praxisprojekt

BTHES : Abschlussarbeit und -kolloquium

Weitere Abkürzungen

CP : Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)

Anhang 3.2: Zu erbringende Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Modulgruppe	Bezeichnung der Studienleistung (Modul)	Veranstaltungstitel (exemplarisch)	Art	CP
WINF	BIS-1-WINF	Einführung in die Wirtschaftsinformatik und Projektmanagement	P	6
INF	BIS-1-INF	Einführung in die Programmierung	P	6
BWL	BIS-1-BWL	Einführung in die BWL und Marketing	P	6
ÜK	BIS-1-ÜK-A	Englisch	LN	3
ÜK	BIS-1-ÜK-B	Zivilrecht	LN	3
ÜK	BIS-1-ÜK-EPRO	Einsteigerprojekt	P	6
WINF	BIS-2-WINF	Modellierung und Einsatz betr. Anwendungssysteme	P	6
INF	BIS-2-INF-A	Datenstrukturen und Algorithmen	P	6
INF	BIS-2-INF-B	Datenbanksysteme	P	6
BWL	BIS-2-BWL	Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling	P	6
MTG	BIS-2-MTG	Analysis und Numerik	P	6
WINF	BIS-3-WINF	IT-, Content- und Wissensmanagement	P	6
INF	BIS-3-INF	Software Engineering I	P	6
BWL	BIS-3-BWL	Finanzierung und Investition	P	6
MTG	BIS-3-MTG	Graphentheorie und Stochastik/ Statistik	P	6
SPEZ	BIS-3-SPEZ	Spezialisierung 1	P	6
WINF	BIS-4-WINF	Informationsmanagement und IT-Controlling	P	6
INF	BIS-4-INF	Software Engineering II	P	6
SPEZ	BIS-4-SPEZ	Spezialisierung 2	P	6
BWL	BIS-4-BWL-A	Vertiefung BWL I	P	6
BWL	BIS-4-BWL-B	Unternehmensplanspiel	LN	6
WV	BIS-5-WV	Wahlvertiefung (Inf. o. BWL)	P	6

MTG	BIS-5-MTG	Algebraische und zahlentheoretische Grundlagen für die Informatik	P	6
SPEZ	BIS-5-SPEZ-A	Seminar	P	6
SPEZ	BIS-5-SPEZ-B	Spezialisierung 3	P	6
PRAK	BIS-5-PRAK	Praxisprojekt	-	6
PRAK	BIS-6-PRAK	Praxisprojekt	LN	6
ÜK	BIS-6-ÜK-A	Medien- und Datenschutzrecht	P	6
ÜK	BIS-6-ÜK-B	Soft Skills	LN	3
BTHES	BIS-6-BTHES-T	Bachelor Thesis	P	12
BTHES	BIS-6-BTHES-K	Kolloquium	P	3

Anhang 4.1: Aufbau des Bachelor-Studiengangs Health Telematics

Semester	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe	
	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art
PS	6	P	12	2P	12	2P	6	P					36	6P
VRS	3	0,5P	6	P			6	P					12	2,5P
MTG	9	1,5P	6	P	6	P			6	P			30	4,5P
HT			6	P	6	P	12	2P	12	2P	6	P	45	7P
ÜK	12	P LN			6	P					3	LN	18	2P 2LN
WPF							6	P	6	P			12	2P
PRAK									6		6	LN	12	1LN
BTHES											15	2P	15	2P
Semester- summe	30	4P 1LN	30	5P	30	5P	30	5P	30	4P	30	3P 2LN	180	26P 3LN

Modulgruppen

PS : Programmierung und Systementwicklung

VRS: Vernetzte Rechnersysteme

MTG : Mathematische und Theoretische Grundlagen der Informatik

ÜK : Überfachliche Kompetenzen

WPF : Wahlpflichtveranstaltungen

PRAK: Praxisprojekt

BTHES : Abschlussarbeit und -kolloquium

Weitere Abkürzungen

CP : Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)

Anhang 4.2: Zu erbringende Studienleistungen im Bachelor-Studiengang Health Telematics

Modulgruppe	Bezeichnung der Studienleistung (Modul)	Veranstaltungstitel - exemplarisch	Art	CP
PS	BHT-1-PS	Einführung in die Programmierung	P	6
MTG	BHT-1-MTG-A	Theoretische Informatik	P	6
MTG VRS	BHT-1-MP	Mathematische und physikalische Grundlagen	P	6
ÜK	BHT-1-ÜK-EPRO	Einsteigerprojekt	P	6
ÜK	BHT-1-ÜK	Englisch	LN	6
PS	BHT-2-PS-A	Datenstrukturen und Algorithmen	P	6
PS	BHT-2-PS-B	Datenbanksysteme	P	6
VRS	BHT-2-VRS	Netze	P	6
MTG	BHT-2-MTG	Analysis und Numerik	P	6
HT	BHT-2-HT	Introduction into Medical Informatics and Health Care Systems	P	6
PS	BHT-3-PS-A	Software Engineering 1	P	6
PS	BHT-3-PS-B	Informationssicherheit	P	6
MTG	BHT-3-MTG	Graphentheorie und Stochastik / Statistik	P	6
HT	BHT-3-HT	Principles of Medicine	P	6
ÜK	BHT-3-ÜK	Zivil- und Gesundheitsrecht	P	6
PS	BHT-4-PS	Software Engineering 2	P	6
VRS	BHT-4-VRS	Betriebssysteme	P	6
WPF	BHT-4-WPF	Wahlpflicht für HT 1	P	6
HT	BHT-4-HT-A	Principles of Bio-Medical Signal Processing and Medical Statistics	P	6
HT	BHT-4-HT-B	Health Telematics	P	6
MTG	BHT-5-MTG	Algebraische und zahlentheoretische Grundlagen für die Informatik	P	6
WPF	BHT-5-WPF	Wahlpflicht 2	P	6
HT	BHT-5-HT-SEM	Seminar	P	6

HT	BHT-5-HT	Medical and Health Information Systems	P	6
PRAK	BHT-5-PRAK	Praxisprojekt 1		6
HT	BHT-6-HT	Health Economics and Management	P	6
ÜK	BHT-6-ÜK	Softskills	LN	3
PRAK	BHT-6-PRAK	Praxisprojekt 2	LN	6
BTHES	BHT-6-BTHES-T	Bachelor Thesis	P	12
BTHES	BHT-6-BTHES-K	Kolloquium	P	3

Anhang 5.1: Aufbau des Master-Studiengangs Informatik

Semester	1.		2.		3.		4.		Summe	
	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art	CP	Art
PFL	6	P	6	P	12	P 2LN			24	3P 2LN
WPF	12	2P	12	2P					24	4P
SPEZ	12	2P	12	2P	6	P			30	5P
PROJ					12	P			12	1P
MTHES							30	2P	30	2P
Semester- summe	30	5P	30	5P	30	3P 2LN	30	2P	120	15P 2LN

Modulgruppen:

PFL : Pflichtveranstaltungen

WPF : Wahlpflichtveranstaltungen

SPEZ : Spezialisierung

PROJ : Projekt

MTHES : Master Thesis

Weitere Abkürzungen

CP : Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)

Anhang 5.2: Studienleistungen im Master-Studiengang Informatik

Modulgruppe	Bezeichnung der Studienleistung (Modul)	Veranstaltungstitel - exemplarisch	Art	CP
PFL	MCS-1-PFL	Berechenbarkeit und Komplexität 1	P	6
WPF	MCS-1-WPF-A	Wahlpflichtmodul 1	P	6
WPF	MCS-1-WPF-B	Wahlpflichtmodul 2	P	6
SPEZ	MCS-1-SPEZ-A	Spezialisierung 1	P	6
SPEZ	MCS-1-SPEZ-B	Spezialisierung 2	P	6
PFL	MCS-2-PFL	Berechenbarkeit und Komplexität 2	P	6
WPF	MCS-2-WPF-A	Wahlpflichtmodul 3	P	6
WPF	MCS-2-WPF-B	Wahlpflichtmodul 4	P	6
SPEZ	MCS-2-SPEZ-A	Spezialisierung 3	P	6
SPEZ	MCS-2-SPEZ-B	Spezialisierung 4	P	6
PFL	MCS-3-PFL-A	Seminar	P	6
PFL	MCS-3-PFL-B	Management-Qualifikation	LN	3
PFL	MCS-3-PFL-C	Projektmanagement	LN	3
SPEZ	MCS-3-SPEZ	Spezialisierung 5	P	6
PROJ	MCS-3-PROJ	Projekt	P	12
MTHES	MCS-4-MTHES-T	Master Thesis	P	25
MTHES	MCS-4-MTHES-K	Kolloquium	P	5